Nichtamtliche Lesefassung der

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Altwarp

vom 01.01.2012[1], in der Fassung der 1. Änderung vom 13.09.2023[2]

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede diese Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 1 Jahr im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Altwarp keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

[1] Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 01/12 vom 24.01.2012

[2] Homepage https://www.amt-am-stettiner-haff.de am 19.10.2023

Gebühren

1. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Einzelgrab	200,00 €
2.	Doppelgrab	400,00 €
3.	3-er Grab	600,00 €
4.	Urnen-E-Grab	100,00 €
5.	Urnen-D-Grab	150,00 €
6.	Kindergrab	100,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

3. Bewirtschaftung

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Einzelgrab	625,00 €
2.	Doppelgrab	1.250,00 €
3.	3-er Grab	1.875,00 €
4.	Urneneinzelgrab	125,00 €
5.	Urnendoppelgrab	200,00 €
6.	Urnenrasengrab	287,50 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

4. Wassergeld (für ein Jahr)

Nr.	Grabart	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
1.	Einzelgrab	1,50 €	37,50 €
2.	Doppelgrab	3,00 €	75,00 €
3.	3-er Grab	4,50 €	115,50 €
4.	Urnen-E-Grab	0,50 €	12,50 €
5.	Urnen-D-Grab	1,00 €	25,00 €

4. Beräumung von Grabstellen

Grabstelle	120,00 €
Urnengrab	80,00 €

Bei der Beräumung von mehrstelligen Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 120,00 € mit dem Faktor 1,5 bzw. 2,0 multipliziert (Doppelstelle 180,00 €, 3-er Stelle 240,00 €).
Bei der Beräumung von mehrstelligen Urnengräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 80,00 € mit dem Faktor 1,5 multipliziert (Urnendoppelstelle 120,00 €).